

**Absender**  
**Stadtratsfraktion FWG Freie Wähler Bergisch Gladbach**

**Drucksachen-Nr.**

**0540/2009**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Stadtratsfraktion FWG Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach  
zur Sitzung des Infrastrukturausschuss am 09.12.2009**

### **Tagesordnungspunkt A 12.2**

#### **Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach (FWG) vom 24.11.2009 auf Wiedereinführung des obligatorischen Kostendeckungsprinzips bei der Kalkulation der Abwassergebühren**

##### **Inhalt:**

Der Antrag der Stadtratsfraktion FWG Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach vom 24.11.2009 ist als Anlage beigelegt.

Demnach beantragt die FWG Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach „**die Wiedereinführung des obligatorischen Kostendeckungsprinzips bei der Kalkulation von Schmutzwasser- und Regenwassergebühren.**“

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) normierte Kostendeckungsprinzip in den Kalkulationen der Vorjahre, somit auch ab 2004 und in der vorliegenden Kalkulation für 2010 nicht verletzt wird!

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG zählen zu den in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten „die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“. Hierzu gehören nach allgemeiner betriebswirtschaftlicher Lehrmeinung und nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte sowie eine kalkulatorische Verzinsung. Die Rechtmäßigkeit der Kalkulation wurde zuletzt in einigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt, hierbei insbesondere der zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz von 7%.

Insofern kann dem Antrag schon inhaltlich nicht entsprochen werden, da das Kostendeckungsprinzip nicht wieder eingeführt werden muss, da es bereits beachtet wird.

Aus den weiteren Ausführungen des Antrags geht hervor, dass offensichtlich ein Abgrenzungsproblem zwischen den Begriffen „Gewinn“ und „Kostendeckung“ bzw. „Kostenüberdeckung“ besteht. Der in den ausgeführten Auszügen des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes ausgewiesene „Gewinn“ stellt den Gewinn nach handelsrechtlichen Rechnungslegungskriterien dar. Gerade durch den – gebührenrechtlich zulässigen – Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen, die wertmäßig höher als die im Erfolgsplan angesetzten bilanziellen Abschreibungen und der effektiv für Fremdkapitalaufnahmen angesetzte Zinsaufwand sind, muss handelsrechtlicher Gewinn entstehen. Dieses ist aber zulässig und liegt ausdrücklich in der Intention des Gesetzgebers.

Davon zu unterscheiden sind Kostenüberdeckungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Hierbei werden den kalkulierten Plankosten und –erlösen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes die tatsächlich angefallenen Istkosten und -erlöse gegenübergestellt. Sollte sich hier eine Überdeckung ergeben, so besteht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Ausgleichspflicht innerhalb der nächsten drei Jahre. Dieses wird regelmäßig in den Kalkulationen berücksichtigt, insofern kommt es auch hier nicht zu einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips.

Den Ausführungen des Antrags, dass lediglich ein mehrheitlicher politischer Wille notwendig sei, um die Kalkulationsgrundsätze zu ändern, kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Stadt in der Planung und Abwicklung ihrer Haushaltswirtschaft nicht eingeschränkt ist. Gerade das ist aber bekanntermaßen derzeit der Fall.

Die Stadt Bergisch Gladbach muss nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde in ihrer Haushaltswirtschaft derzeit die Maßgaben für Nothaushaltskommunen zwingend beachten. Eine für den Antragssachverhalt verbindlich anzuwendende Vorgabe findet sich im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Innenministeriums NRW.

So wird dort ausgeführt, dass in den Gebührenhaushalten keine Unterdeckungen entstehen dürfen. Die Kalkulationsgrundlagen **müssen** sich an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten. Die betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten bestehen aber gerade in den o.a. Ansätzen von Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte (die im Übrigen nicht den im Antrag auch genannten Neuwerten entsprechen) und einer kalkulatorischen Verzinsung mit dem rechtlich zulässigen Höchstsatz. Insofern ist hier die politische Handlungsfähigkeit durch externe Vorgaben eingeschränkt.

Unbenommen der hieraus resultierenden Unzulässigkeit würde sich faktisch bei Umsetzung des Antrags ein deutlich verringertes Konsolidierungspotential für den städtischen Haushalt ergeben, welches unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht anderweitig kompensiert werden kann.

Als Ergebnis wird daher empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.